

# Abteilungsordnung

Abteilungsordnung der Sportgemeinschaft Diepholz (gemäß § 7 der Vereinssatzung)

## § 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

2.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

3.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.

4.

Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

## § 2 Mitgliedschaft

1.

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

2.

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder aktiv in allen Abteilungen sportlich betätigen.

3.

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

4.

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

5.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

### **§ 3 Ausschluss aus einer Abteilung**

Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden.

Für das Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 4 entsprechend.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder des Vereins haben nach der Beitragsordnung Vereinsbeiträge zu entrichten.

Die Abteilungen sind daneben gemäß Beitragsordnung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:

- a) Jahresbeitrag der Abteilung
- b) Erstattung von Wettkampfgebühren
- c) Umlagen

Über die Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Falls ein Beschluss durch die Abteilung nicht erfolgen kann, wird der Vorstand einen Vorschlag für die Mitgliederversammlung machen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regelungen der Vereinssatzung.

2.

Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

### **§ 6 Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.